

ANTRAG

Antragsteller*in: *BDKJ DV Würzburg*

A3.1.1. Änderung des Statuts des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung exkl. Statut)

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Das Statut soll gemäß der nun angehängten Synopse (Anhang Antrag 3.1.), bzw. wie
3 folgt geändert werden.

4 **§ 1 Organisation**

5 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg
6 wird aus den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

7 2. Er ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit
8 kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC/1983.

9 3. Er führt die Bezeichnung "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ),
10 Diözese Würzburg", kurz "BDKJ-Diözesanverband Würzburg".

11 4. Sein Sitz ist Würzburg.

12 5. Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC/1983 ist
13 der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.

14 6. Änderungen des Statuts müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur
15 Überprüfung vorgelegt werden.

16 7. Zur Festlegung der Vorgehensweise zur Verwirklichung der in diesem Statut
17 festgelegten Grundlagen und Ziele sowie zur Bestellung des
18 Diözesanvorstands gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309
19 und 324 CIC/1983 eine Diözesanordnung sowie eine Geschäftsordnung.

20 8. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des
21 Diözesanverbands.

22 Die Organe des Verbandes sind nun im **§ 3 Organe** zu finden.

23 **§ 2 Programm**

24 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg will die Selbstverwirklichung junger
25 Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft
26 Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit
27 der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben.
28 Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger
29 Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je
30 spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen
31 Beziehungen fördern und betreiben.

32 (2) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg fördert und unterstützt die Tätigkeit
33 seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er
34 Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in
35 Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch
36 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch
37 Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche,
38 Gesellschaft und Staat.

39 **§ 3 Organe**

40 (1) Die Organe des Vereins sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand,
41 die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der
42 Regionalverbände.

43 (2) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er wird von der
44 Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal
45 möglich. Ein Mitglied des Diözesanvorstands wird von der Diözesanversammlung als
46 Geistliche Verbandsleitung gewählt und von der zuständigen Autorität beauftragt.
47 Gewählt werden können in der Regel getaufte Personen. Näheres zum Wahlverfahren

48 und den Voraussetzungen zur Wahl regeln die Diözesan- und Geschäftsordnung.

49 (3) Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind

50 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

51 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8
52 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

53 3. die Wahlen:

54 ■ des BDKJ-Diözesanvorstandes,

55 ■ der Kassenprüfer*innen und

56 ■ des Wahlausschusses

57 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

58 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des
59 Kassenberichts und des Kassenprüfberichts und,

60 6. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

61 7. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

62 8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren
63 Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

64 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme
65 eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

66 (4) 1 Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die
67 Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Diözesanordnung
68 mit jeweils mindestens einer Stimme, die Vertreter*innen der Regionen mit
69 jeweils zwei Stimmen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-
70 Diözesanvorstandes.

71 2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso

72 groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionen.

73 (5) 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer
74 Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform
75 einberufen und geleitet.

76 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

77 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst
78 beschlossen.

79 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein
80 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-
81 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

82 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-
83 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

84 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
85 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der
86 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

87 (6) Die Diözesankonferenzen der Jugendverbände setzt sich aus den
88 Vertreter*innen der Jugendverbände zusammen, die Diözesankonferenz der
89 Regionalverbände aus den Vertreter*innen der Regionalverbände gemäß der
90 Diözesan- und Geschäftsordnung sowie jeweils einem Mitglied des
91 Diözesanvorstands.

92 Beide Konferenzen beraten den Diözesanvorstand und die Diözesanversammlung,
93 beraten gemeinsame Anliegen der Jugend- bzw. Diözesanverbände und beschließen in
94 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis ihrer
95 jeweiligen Mitglieder betreffen.

96 § 4 Mitgliedschaft

97 (1) Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände
98 und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

99 (2) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,
100 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge
101 Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
102 In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen
103 nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich
104 gestaltet und verantwortet.
105 Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

106 (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder

107 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 108 1. die Erfüllung der in § 3 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen,
- 109 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 110 3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht
111 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 112 4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 113 5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
114 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 115 6. die Entrichtung eines Beitrages.

116 (4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben
117 der Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedingungen ferner voraus:

- 118 1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 119 2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 120 3. Tätigkeit in wenigstens drei Regionen oder mindestens 200 natürliche Personen
121 als Mitglieder.

122 (5) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der
123 Mitgliedschaft belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach
124 Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der
125 Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
126 Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

127 (6) Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über
128 die Aufnahme in den BDKJ.

129 (7) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese
130 bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.
131 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den
132 Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

133 (8) 1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf
134 der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

135 2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-
136 Diözesanversammlung anrufen.

137 (9) 1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
138 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.

139 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.

140 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen
141 Aufnahmebeschluss.

142 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des
143 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

144 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

145 (10) Die Mitgliedschaft endet durch

146 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum
147 31.12. des Jahres,

148 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

149 3. Ausschluss.

150 (11) 1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
151 auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes
152 oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
153 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

154 2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

155 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

156 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

157 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 der

158 Diözesanordnung nicht mehr erfüllt oder

159 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

160 (12)

161 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.
162 Die regionalen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten
163 innerhalb der Grenzen der Diözese Würzburg.
164 Abweichungen regelt die Diözesanordnung gemäß § 2 Absatz (3) dieses Statuts.
165 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen
166 (Regionalverbände).

167 **§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens**

168 (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand.
169 Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor
170 und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.

171 (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der
172 Diözesan- und Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre.
173 Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der
174 kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der
175 Vermögensverwaltung mit den Zwecken dieser Statuten. Sie legen jährlich darüber
176 der Diözesanversammlung einen Bericht vor.
177 Die beiden Kassenprüfer*innen fungieren als Berater*innen für die
178 Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC/1983.

179 (3) Der Kassenbericht wird dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme
180 vorgelegt.

181 (4) Bei Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten
182 Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Diözese Würzburg zu, die es unmittelbar
183 und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der
184 Abgabenordnung, die der kirchlichen Jugendarbeit dienen, zu verwenden hat.

185 **§ 6 Schlussbestimmungen**

186 (1) Dieses Statut in seiner aktuellen Fassung tritt nach Beschluss durch die
187 BDKJ-Diözesanversammlung am 29.06.2025 in Kraft.

188 (2) Es wurde der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz (5) dieses
189 Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC/1983 vorgelegt und durch sie am
190 XX.XX.XXXX gebilligt.

191 (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
192 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige
193 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum
194 Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg
195 veröffentlichten Fassung Anwendung.“

196 (4) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
197 Arbeitsverhältnisse findet“ in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden
198 Fassung Anwendung.

199 (5) Es ist Aufgabe der Diözesanversammlung über die Auflösung des
200 Diözesanverbandes zu beschließen. Dabei entscheidet die Mehrheit von zwei
201 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens ist jedoch die Zustimmung der
202 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Begründung

Durch die vielen offenen Fragen, die auf der DV 2024 aufkamen, konnte die DV 2024 das Statut nach den neuen Mindestanforderungen nicht beschließen. Hier nun die, auch bereits durch das Notariat der Diözese geprüfte, Beschlussvorlage.

Eine Erklärung was ein Statut ist und warum wir eines brauchen erfolgt mündlich.

Der Beschluss dieses Antrags, ist zum Antrag 3.2.: Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Würzburg (Diözesanordnung inkl. Statut) nicht kompatibel.